

Autor/Autorin:

Oebbecke, J. / Pieroth, B. / Towfigh, E.

Artikel Nr.:

56351

(Reihen-Hrsg. Beleg: ja / nein) wurde rezensiert

in:

Freiheit u. Recht

Band/Heft/Datum:

1/2 2008

auf Seite(n): 30

Janbernd Oebbecke/Bodo Pieroth/Emanuel Towfigh  
(Hrsg.)**Islam und Verfassungsschutz**Dokumentation der Tagung am 7. Dezember 2006  
an der Universität Münster.

Frankfurt/M. 2007 (Peter Lang-Verlag), 157 S., 34 €

Welchen Anforderungen müssen religiöse – insbesondere muslimische – Organisationen von Verfassungen wegen genügen? Und: Wie angemessen ist die Beobachtung islamistischer Organisationen durch den Verfassungsschutz? Diese beiden Fragen bildeten den Schwerpunkt einer Fachtagung mit dem Titel „Islam und Verfassungsschutz“, die im Dezember 2006 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster durchgeführt wurde. Die dort gehaltenen Vorträge – ergänzt um einige zusätzliche Beiträge – liegen nun als wissenschaftliche Aufsätze in einem Sammelband gleichen Titels vor. Herausgegeben haben ihn die beiden Kommunalwissenschaftler Janbernd Oebbecke und Emanuel Towfigh sowie der Jurist Bodo Pieroth von der Universität Münster.

Die acht Beiträge widmen sich unterschiedlichen Themen: Dem Verhältnis von Religion und Verfassungstreue geht der Jurist Ralf Poscher nach. Sein Kollege Kurt Graulich erörtert die verfassungsrechtlichen Anforderungen an religiöse Organisationen. Das Verständnis von Islamismus aus Sicht des Verfassungsschutzes stellt die Historikerin Tania Puschnerath dar. Der Jurist Dietrich Murswiek kritisiert die Verdachtsberichterstattung in den Verfassungsschutzberichten. Ebenfalls kritisch zur Nennung der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG) in Verfassungsschutzberichten äußert sich der IGMG-Funktionär Engin Karahan. Ihm antwortet der Leiter des Verfassungsschutzes Nordrhein-Westfalen Hartwig Möller in einer direkten Stellungnahme. Der Philosoph Heiner Bielefeldt kommentiert danach den politischen Umgang mit dem Islam in Deutschland. Und schließlich widmet sich der Kulturwissenschaftler Werner Schiffauer der Berichterstattung über die IGMG und den „Kalifatsstaat“ in den Verfassungsschutzberichten.

Wie diese Übersicht schon veranschaulicht, stehen in dem Buch einigen abgewogenen Darstellungen kontroverse Texte gegenüber. Aber gerade das macht mit den intellektuellen Reiz des Tagungsbandes aus. Besondere Beachtung inhaltlicher Art verdienen etwa Poschers Hinweis, wonach Religionsgemeinschaften laut Grundgesetz keine Pflicht zur Verfassungstreue abverlangt werden könne, und Puschneraths klare Unterscheidung, wie sich Islam und Islamismus in der Perspektive des Verfassungsschutzes differenziert betrachten lassen. Murswicks Beitrag zu den rechtlichen Anforderungen an die Verfassungsschutzberichte hätte sicherlich auch noch eine kritische Entgegnung verdient. Und schließlich wirkt die Kontroverse zwischen Karahan und Möl-

ler inhaltlich und methodisch überaus reizvoll, stellt sich hier doch ein prominenter Verfassungsschützer in einer öffentlichen Kontroverse der Kritik aus einem Beobachtungsobjekt. Mitunter wirkt der interessante Band etwas zu juristisch, er erschien aber auch in einer Schriftenreihe mit dem Titel „Islam und Recht“.

Armin Pfahl-Traugber